



Änderung der Kantonsverfassung, Voraussetzungen für die Wahl an die obersten kantonalen Gerichte

Vorgeschichte

- Bundesgericht kritisiert bisherige Praxis bei Wiederwahlen von Richterinnen und Richter durch den Kantonsrat

Inhalt

- Neue einheitliche Regelung, dass Richterinnen und Richter in Kanton Zürich mit spätestens mit 68 Jahren in Pension gehen müssen (entspricht der Altersgrenze für Bundesrichter)
- Laienrichtertum an den obersten kantonalen Gerichten wird abgeschafft
- Verfassungsmässige Grundlage für eventuelle gesetzliche Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht im Kanton wird geschaffen



Änderung der Kantonsverfassung, Voraussetzungen für die Wahl an die obersten kantonalen Gerichte

Einstimmige Zustimmung im Kantonsrat

Antrag:

- JA zur Verfassungsänderung